

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1045	31.10.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9054 – 9071		Telefon: 80-94040

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

vom 24.10.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 88 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplomprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 13 Zusatzfach
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diplom- bzw. Masterurkunde
- § 22 Diploma Supplement

III Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplom- bzw. Mastergrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften erworben haben, die ihre durch das Erststudium erlangte Qualifikation erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge und die Fähigkeit besitzen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Einschreibungsvoraussetzungen

- (1) Zum Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung nach mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem der Studiengänge Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Mathematik, Mineralogie, Physik oder Psychologie oder wer die zahnärztliche Prüfung bzw. den Dritten Abschnitt der ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Diplom- oder Masterprüfung in einem dieser Studiengänge an einer universitären Hochschule innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des HRG bestanden hat; die Gleichwertigkeit ist durch die entsprechende Fakultät an der RWTH festzustellen.
- (2) Wer in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge an der RWTH Aachen eingeschrieben ist und die Diplom-Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung bzw. das ärztliche oder pharmazeutische Physikum bzw. für Studierende im Modellstudiengang an der RWTH Aachen die ärztliche Basisprüfung mit mindestens der Note "befriedigend" bestanden hat, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ebenfalls eingeschrieben werden. Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss des Erststudiums.
- (3) Weiterhin kann auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ausnahmsweise auch eingeschrieben werden, wer eine Abschlussprüfung in einem anderen Studiengang an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des HRG bestanden hat, sofern dieser Studiengang nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine sinnvolle Voraussetzung bildet und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium steht.
- (4) Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer den qualifizierten Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist:
 1. Der Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als "sehr gut" sind.

2. Ein Fachhochschulstudiengang wird dann als einschlägig angesehen, wenn es sich um ein ingenieurwissenschaftliches Studium oder um ein Studium der Chemie oder Informatik handelt.
3. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall den Nachweis von Kenntnisprüfungen festsetzen.

§ 3 Diplomgrad

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften folgende zusätzlichen akademischen Grade:
1. Diplom-Ingenieuren/-innen mit Erst-Studium an einer universitären Hochschule den Grad "Diplom-Wirtschaftsingenieur/Diplom-Wirtschaftsingenieurin"
abgekürzt: "Dipl.-Wirt.Ing."
 2. Diplom-Mathematikern/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsmathematiker/Diplom-Wirtschaftsmathematikerin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Math.“
 3. Diplom-Informatikern/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsinformatiker/Diplom-Wirtschaftsinformatikerin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Inform.“
 4. Diplom-Physikern/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsphysiker/Diplom-Wirtschaftsphysikerin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Phys.“
 5. Diplom-Biologen/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsbiologe/Diplom-Wirtschaftsbiologin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Biol.“
 6. Diplom-Geophysikern/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsgeophysiker/Diplom-Wirtschaftsgeophysikerin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Geophys.“
 7. Diplom-Chemikern/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftschemiker/Diplom-Wirtschaftschemikerin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Chem.“
 8. Diplom-Geologen/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsgeologe/Dipl.-Wirtschaftsgeologin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Geol.“
 9. Diplom-Mineralogen/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsmineraloge/Diplom-Wirtschaftsmineralogin“
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Min.“
 10. Mediziner/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftsmediziner/Diplom-Wirtschaftsmedizinerin“,
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Med.“
 11. Psychologen/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftspsychologe/Diplom-Wirtschaftspsychologin“,
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Psych.“
 12. Zahnmedizinern/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftszahnmediziner/Diplom-Wirtschaftszahnmedizinerin“,
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Med.Dent.“

13. Pharmazeuten/-innen den Grad

„Diplom-Wirtschaftspharmazeut/Diplom-Wirtschaftspharmazeutin“,
abgekürzt: „Dipl.-Wirt.Pharm.“

Alternativ kann auf Antrag den gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zugelassenen Absolventen auch der Grad „Master in Business Administration“, abgekürzt „MBA“ verliehen werden. Auf Antrag ist in der Urkunde der Erst-Studiengang anzugeben.

- (2) Den gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 zugelassenen Studierenden wird nach bestandener Diplomprüfung kein Diplomgrad verliehen, sondern der Grad „Master in Business Administration“ (MBA).

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 82 Semesterwochenstunden (SWS). In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Zu jedem Teilgebiet der Fächer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 – 6 werden im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zwei Prüfungen angeboten. Sollten im Rahmen des Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfaches zwei Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet kombiniert werden, so finden die Prüfungen im Anschluss an die zweite Lehrveranstaltung statt. Die erste Prüfung findet nach Ende der Vorlesungszeit (erster Prüfungszeitraum) statt, die zweite Prüfung gegen Ende der sich anschließenden vorlesungsfreien Zeit (zweiter Prüfungszeitraum). Der Prüfungsausschuss legt Beginn und Ende der Prüfungszeiträume fest und gibt diese per Aushang bekannt.
- (3) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die Meldung beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) innerhalb der per Aushang bekannt gegebenen Fristen voraus. Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt in der Regel mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum. Die erste Meldung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.
- (4) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubes und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise im Ausland selbst.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt, und zwar zwei Professorinnen bzw. Professoren auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, eine Professorin bzw. ein Professor auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, eine Professorin bzw. ein Professor auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenwesen, die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter auf Vorschlag der entsprechenden Vertretung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Studierenden aus dem Kreis der Studierenden des Zusatzstudiums auf Vorschlag der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses - mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung - Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen und Vertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Sie bzw. er kann die Bestellung der Beisitzenden den Prüfenden übertragen. Zur bzw. zum Prüfenden sollen nur bestellt werden, wer im jeweiligen Prüfungsgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, als außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, als Privatdozentin bzw. Privatdozent, als Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter ausgeübt hat. Von dieser Regel darf nur dann abgewichen werden, wenn derartige Prüfende nicht verfügbar sind. § 95 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten. Zur bzw. zum Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen unter Einschluss von Fehlversuchen in demselben Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen unter Einschluss von Fehlversuchen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag - unter Einschluss von Fehlversuchen - angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prü-

fungsleistungen, die außerhalb des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (5) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich anerkannt; es sind jedoch mindestens 30 SWS sowie die Diplomarbeit im Rahmen des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums an der RWTH Aachen zu absolvieren. Dabei sind die Studien- und Prüfungsleistungen zum Technisch-naturwissenschaftlichen Wahlfach gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 6 nicht mitzurechnen.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertreterin bzw. der zuständige Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Bezeichnung der Institution gekennzeichnet, an der die Leistung erbracht wurde.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich einmal je Fachprüfung bzw. Teilgebietsprüfung bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines

Vertrauensarztes, die bzw. der von ihm benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (5) Wer vorsätzlich gegen Absatz 4 Satz 1 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Diplomprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die in § 2 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt und an der RWTH für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. als Zweithörer zugelassen ist;
 2. an zwei wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren nach Maßgabe der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer und Teilgebiete gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie gegebenenfalls das Zusatzfach gemäß § 13 zu bezeichnen. Ein späterer Wechsel dieser Prüfungsfächer bzw. Teilgebiete ist nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in dem betreffenden Fach bzw. Teilgebiet noch keiner Prüfung unterzogen hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten und schriftlich beim ZPA innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis,

3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet oder in einer Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungstermin fest, welche Fachprüfung bzw. Teilgebietsprüfung sie bzw. er ablegen will.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet oder in einer Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Soweit die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung die Nachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 nicht vollständig beigefügt hat, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Nachweise spätestens vor der Anmeldung zur Diplomarbeit vorliegen.

§ 12

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen gehen im Regelfall der Anfertigung der Diplomarbeit voraus. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Fachprüfungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende sechs Fächer:
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (BWL),
 2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (VWL),
 3. Allgemeine Wirtschaftswissenschaften,
 4. Privatrecht und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen,
 5. Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach,
 6. Technisch-naturwissenschaftliches Wahlfach.

Die Fächer umfassen Lehrveranstaltungen folgenden Umfangs: Allgemeine BWL 16 SWS, Allgemeine VWL 16 SWS, Allgemeine Wirtschaftswissenschaften 15 SWS, Privatrecht und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen 15 SWS, Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach 8 SWS und Technisch-natur-wissenschaftliches Wahlfach 8 SWS.

- (3) Die Fächer nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 bestehen jeweils aus vier Teilgebieten, Nr. 4 aus drei sowie Nr. 5 und 6 aus jeweils bis zu zwei Teilgebieten:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:
 - 1.1 Organisation und Personal (BWL A),
 - 1.2 Absatz und Beschaffung (BWL B),
 - 1.3 Produktion und Logistik (BWL C) und
 - 1.4 Investition und Finanzierung (BWL D);
 2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre:
 - 2.1 Mikroökonomie I (VWL A),
 - 2.2 Makroökonomie I (VWL B),
 - 2.3 Makroökonomie II (VWL C) und
 - 2.4 Mikroökonomie II (VWL D);
 3. Allgemeine Wirtschaftswissenschaften:
 - 3.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (WiWi A),
 - 3.2 Quantitative Methoden (WiWi B),
 - 3.3 Entscheidungslehre (WiWi C) und
 - 3.4 Statistik;
 4. Privatrecht und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen:
 - 4.1 Privatrecht,
 - 4.2 Internes Rechnungswesen und Buchführung (Rechnungswesen A) und
 - 4.3 Externes Rechnungswesen (Rechnungswesen B).
 5. Das Wirtschaftswissenschaftliche Wahlfach besteht aus zwei auszuwählenden Teilgebieten. Die wählbaren Teilgebiete werden durch Aushang bei den Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüssen bekannt gegeben.
 6. Das Technisch-naturwissenschaftliche Wahlfach besteht aus bis zu zwei Teilgebieten gemäß Studienordnung; diese Teilgebiete dürfen nicht schon Prüfungsgegenstand des Erststudiums gemäß § 2 gewesen sein.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen und der Teilgebietsprüfungen sind die in der Studienordnung beschriebenen Stoffgebiete der zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Fach- bzw. Teilgebietsprüfungen bestehen in allen Fächern gemäß Absatz 3 aus Klausurarbeiten. Auf rechtzeitigem Antrag der bzw. des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass eine Teilgebietsklausur in einem Fach nach Absatz 3 Nrn. 5 oder 6 durch eine mündliche Prüfung ersetzt wird.

§ 13 Zusatzfach

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich auf Antrag in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).
- (2) Das Zusatzfach erstreckt sich auf den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereich gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 5, es umfasst mindestens acht SWS.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Zusatzfach wird in das Zeugnis aufgenommen, aber bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14 **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über das erforderliche Fachwissen verfügt sowie in vorgegebener Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel werden auf Vorschlag der betreffenden Prüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Teilgebietsprüfungen beträgt grundsätzlich zwischen 60 und 90 Minuten. Wird das Technisch-naturwissenschaftliche Wahlfach durch eine einzige Klausur als Fachprüfung absolviert, so beträgt diese zwischen 120 und 180 Minuten. Prüfungsdauern legen die Anlagen zur Studienordnung fest.
- (3) In Klausuren können auch Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. In diesem Fall muss festgelegt werden, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Das Verfahren der Bewertung von Multiple-Choice-Aufgaben muss näher beschrieben werden. Insbesondere muss angegeben werden, wie sich nicht-zutreffende Antworten auf die Bewertung auswirken.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich um die zweite Wiederholung, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind möglich. Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.
- (5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausurarbeit Einsicht zu nehmen.

§ 15 **Mündliche Prüfungen**

- (1) Klausurarbeiten können in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Es gelten sinngemäß die gleichen Anforderungen wie in § 14 Abs. 1. Über die Form der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Veranstalterin bzw. des Veranstalters. Die Prüfungsform ist für alle Studierenden eines Termins gleich und wird spätestens zwei Monate vor dem Prüfungszeitraum vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Es ist zulässig, die endgültige Entscheidung zwischen einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung erst vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu treffen, wenn die Entscheidung von der Teilnehmerzahl abhängt und die Prüfungsbedingungen für beide Alternativen zwei Monate vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht werden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor den Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1, Satz 6) als Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten bzw. auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 haben die Prüfenden die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je Kandidatin bzw. Kandidat zwischen 15 und 20 Minuten bei Teilgebietsprüfungen bzw. zwischen 20 und 30 Minuten bei Prüfungen eines Faches. Gruppenprüfungen sollen nicht länger als eine Stunde dauern.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin bzw. ein Kandidat der jeweiligen mündlichen Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung bzw. eine Teilgebietsprüfung ist bestanden, wenn die Note nicht schlechter als 4,0 ("ausreichend") ist und bei Fachprüfungen alle zugehörigen Teilgebietsprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Note eines Faches errechnet sich als gleichgewichtiges arithmetisches Mittel der Noten aller zugehörigen Teilgebietsprüfungsleistungen. Bei der Bildung einer Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem so ermittelten Wert
- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle sechs Fachprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 bestanden und die Diplomarbeit nicht schlechter als 4,0 ("ausreichend") bewertet sind. Abweichend von Absatz 2 ist die Diplomprüfung auch dann bestanden, wenn insgesamt höchstens zwei Teilgebietsprüfungen aus zwei verschiedenen Fächern gemäß § 12 Absatz 3 auch nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note 4,7 („nicht ausreichend“) bewertet sind und die jeweilige Fachnote „ausreichend“ oder besser lautet.

- (5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Die Gewichtung der sechs Fächer in der in § 12 Abs. 2 genannten Reihenfolge lautet 2:2:2:2:1:1; die Diplomarbeit erhält das Gewicht 3. Bei der Bildung und Benennung der Gesamtnote gilt ansonsten Absatz 3 entsprechend.
- (6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen gewichteten Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darüber eine schriftliche, in sprachlicher und formaler Hinsicht den Anforderungen genügende Ausarbeitung anzufertigen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. von jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vergeben und betreut werden, die bzw. der gemäß § 7 Abs. 1 von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur bzw. zum Prüfenden bestellt wurde. Im Fall des Absatz 5 Satz 2 kann die Diplomarbeit auch von einer zur Prüfenden bestellten Professorin bzw. einem zum Prüfenden bestellten Professor vergeben und betreut werden, die bzw. der eines der in der Studienordnung genannten Technisch-naturwissenschaftlichen Wahlfächer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 in Forschung und Lehre vertritt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel aus den in § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 angeführten Fächern gewählt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem Technisch-naturwissenschaftlichen Wahlfach gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 genehmigen, wenn das Thema in engem Zusammenhang mit den Wirtschaftswissenschaften steht.
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Betreuerin bzw. des Betreuers durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Antrag auf Ausgabe eines Themas im Regelfall des § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb von vier Monaten nach Bestehen der letzten Fachprüfung, werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen; der Zeitpunkt der Zuweisung ist aktenkundig zu machen. Von der Zuweisung kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten hin abgesehen werden; der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Vier-Monats-Frist zu stellen.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Rückgabe des Themas findet Absatz 6 entsprechend Anwendung.
- (8) Die Diplomarbeit soll im Regelfall einen Umfang von 40 Seiten nicht unter- und einen Umfang von 70 Seiten nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim ZPA in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist i.d.R. von der bzw. dem Prüfenden zu begutachten und zu bewerten, die bzw. der die Diplomarbeit ausgegeben und betreut hat. Die Bewertung ist gemäß § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Im Falle des § 17 Abs. 5 Satz 2 oder der Bewertung der Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ durch eine bzw. einen Prüfenden, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Genannten eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer bestimmt. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabezeitpunkt zu erfolgen.

§ 19

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Jede einzelne Prüfungsleistung kann bei "nicht ausreichender" Beurteilung einmal wiederholt werden. In maximal drei dieser Prüfungen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Handelt es sich bei der Wiederholungsprüfung um die letzte Prüfung und kann die oder der Studierende sein Studium sonst nur mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens einem Semester beenden, so kann ein Antrag auf zeitnahe, i.d.R. mündliche Prüfung genehmigt werden.

- (2) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden; § 17 Abs. 5 gilt für die Wiederholung der Diplomarbeit entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist bei der Wiederholung der Diplomarbeit nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Frist gemäß § 17 Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 20 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Themen und Ergebnisse der gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 absolvierten Seminare, die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer und ggf. das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist mit der Aushändigung des Zeugnisses berechtigt, den Diplom- bzw. Mastergrad gemäß § 3 zu führen. Die Tatsache der Berechtigung ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Bei vorzeitiger Exmatrikulation wird auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die Angaben über abgelegte Fachprüfungen und absolvierte Seminare enthält.

§ 21 Diplom- bzw. Masterurkunde

- (1) Spätestens sechs Monate nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplom – bzw. Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Die Aushändigung der Urkunde kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu einem früheren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erfolgen.

§ 22 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplom- bzw. Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplom- bzw. Mastergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingeschrieben werden oder sich bei Inkrafttreten dieser DPO noch keiner Prüfungsleistung unterzogen haben.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits Prüfungen unternommen haben, können einen Wechsel in die Neuregelung beantragen. Dieser Wechsel ist bis zum SS 2006 möglich. Er ist unwiderruflich und verbindlich.

- (3) Ab dem WS 2006/2007 findet diese DPO auf alle eingeschriebenen Studierenden Anwendung, es sei denn, Absatz 4 trifft auf sie zu.
- (4) Studierende, die bis zum Ende des SS 2006 die Fachprüfungen Allgemeine BWL und Rechtswissenschaft gemäß der DPO 2003 abgeschlossen haben, führen bis einschließlich zum SS 2007 ihr Studium nach der DPO 2003 fort. Sollte nach dem SS 2007 das Studium nicht abgeschlossen sein, so erfolgt ein automatischer Wechsel in diese DPO.
- (5) Bei der Überleitung von Studierenden der DPO 2003 in diese DPO werden bereits abgelegte Prüfungsleistungen und Fehlversuche angerechnet, soweit diese inhaltlich vergleichbar sind. Abweichend davon ersetzt der gemäß DPO 2003 absolvierte Prüfungsteil der BWL I-Prüfung zur Veranstaltung „Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagenwirtschaft“ die Prüfung zur Veranstaltung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“, ein gemäß DPO 2003 absolviertes drittes Teilgebiet aus dem Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich die Prüfung im Teilgebiet Statistik und ein absolviertes viertes Teilgebiet im Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich die Prüfung im Teilgebiet Quantitative Methoden (WiWi B).

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese DPO tritt zum WS 2005/2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium der RWTH Aachen vom 16.05.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 787, S. 5148 zuletzt geändert durch Ordnung vom 05.08.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 891, S. 6553) außer Kraft. § 25 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 20.04.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 24.10.2005

gez. B. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut